

— Der Direktor sichert eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Abteilung Volksbildung, dem Leiter der Kreisstelle für Unterrichtsmittel und mit der Leitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung des Kreises.

§4

Die Fachberater

(1) Als Fachberater werden Lehrer ausgewählt, die einen vorbildlichen Unterricht erteilen, über reiche Erfahrungen in der Bildungs- und Erziehungsarbeit verfügen, eine hohe fachliche und politische Bildung besitzen und diese ständig vervollkommen. Sie werden vom Kreisschulrat für alle Fächer des obligatorischen Unterrichts und für den fakultativen Englisch- und Französischunterricht sowie für die Unterstufe eingesetzt.

(2) Für Fachberater gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Lehrer. Sie erteilen auf der Grundlage der Regelungen in der Anlage 2 Unterricht und üben darüber hinaus im Rahmen ihrer Pflichtstunden ihre Tätigkeit im Pädagogischen Kreiskabinetts aus. In ihrer Tätigkeit als Fachberater unterstehen diese Lehrer dem Direktor des Pädagogischen Kreiskabinetts, werden von ihm angeleitet und sind ihm rechenschaftspflichtig. Im Interesse einer wirksamen Tätigkeit als Fachberater sollen sie von gesellschaftlichen Aufgaben und anderen Verpflichtungen an ihrer Schule weitgehend freigestellt werden.

(3) Zum Arbeitsbereich der Fachberater gehören der Unterricht und die Weiterbildung der Lehrer, die in den zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen und erweiterten Oberschulen (einschließlich der bezirksunterstellten Spezialschulen), den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen und Volkshochschulen unterrichten, sowie die Arbeitsgemeinschaften nach Rahmenprogrammen in den Klassen 9 und 10.

(4) Für die Anleitung und Unterstützung der im Schulhort tätigen Pädagogen wird ein befähigter Horterzieher im Pädagogischen Kreiskabinetts als Fachberater eingesetzt. Er erfüllt zur Entwicklung einer zielgerichteten, erziehungswirksamen Arbeit in den Schulhorten sinngemäß die gleichen Aufgaben wie die Fachberater für den Unterricht.

(5) Die Hauptaufgabe der Fachberater ist die unmittelbare Hilfe für die Lehrer bei der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Auswertung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht sowie die Kontrolle ihrer Arbeit. Sie sollen bei den in ihrem Fach unterrichtenden Lehrern hospitieren, sie in ihrer Arbeit persönlich kennenlernen, vor allem sich einen Einblick in die Probleme und Erfahrungen der Lehrer sowie in die Ergebnisse ihres Unterrichts verschaffen. Dazu nutzen sie persönliche Gespräche mit den Lehrern und Direktoren, Beratungen der Fachzirkel und andere Arbeitsformen. Sie machen sich mit den besten Erfahrungen der Lehrer vertraut, werten sie aus, helfen aktiv beim Erfahrungsaustausch und fördern die gegenseitige Hilfe der Fachlehrer. Sie decken die Ursachen für Erfolge und Mängel auf, geben den Lehrern Hinweise für die Lösung ihrer Aufgaben und unterstützen die Direktoren bei der sachkundigen Führung des Fachunterrichts. Sie nehmen Einfluß auf den Inhalt der Arbeit der Fachzirkel und regen das Selbststudium der Lehrer an. Besondere Aufmerksamkeit haben sie den Absolventen in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit zu schenken. Die Fachberater helfen bei der Befähigung der Lehrer zum richtigen didaktisch-methodischen Einsatz und zur sicheren technischen Handhabung der Unterrichtsmittel. Sie informieren den zuständigen Kreisschulinspektor über besonders wichtige Feststellungen in einzelnen Schulen und über ihre Empfehlungen an den jeweiligen Direktor. Andererseits nutzen sie die Hinweise der Schulinspektoren für ihre Tätigkeit.

(6) Im Prozeß ihrer Arbeit vervollständigen die Fachberater ständig die Einschätzung über die Lage in ihrem Unterrichtsfach im Kreis. Sie konzentrieren sich dabei auf die Ergebnisse, die inhaltlichen Probleme und die fortgeschrittenen Erfahrungen bei der Verwirklichung der Lehrpläne sowie auf die personellen und materiellen Bedingungen für den

Unterricht in ihrem Fach. Daraus leiten sie Schlußfolgerungen für ihre eigene Arbeit ab und unterbreiten Vorschläge für den Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung, für die weitere Arbeit des Kreisschulrates mit den Direktoren und für die Verbesserung der Bedingungen in den Schulen. An der Verwirklichung dieser Vorschläge arbeiten sie aktiv mit. Unter Leitung der Kreisschulräte sichern die Fachberater die inhaltliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der geplanten Fachkonferenzen. Bei der Lösung dieser Aufgaben stützen sie sich auf die Fachkommissionen.

(7) Die Fachberater sind gemeinsam mit der Fachkommission wesentlich an der inhaltlichen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der im Kreis durchzuführenden Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung in den Fachkursen beteiligt. Sie stützen sich dabei auch auf Ergebnisse ihrer Arbeit mit den Lehrern im Unterricht. Vor allem sorgen sie dafür, daß fortgeschrittene Erfahrungen ausgewertet und in die Weiterbildung einbezogen werden.

(8) Die Fachberater werden für ihre Tätigkeit vom Direktor des Pädagogischen Kreiskabinetts bzw. zu bestimmten Aufgaben direkt vom Kreisschulrat angeleitet. Darüber hinaus erfolgt ihre politisch-pädagogische und fachliche Qualifizierung durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes und in zentralen Weiterbildungslehrgängen.

(9) Der Einsatz von Fachberatern für die Vorschulerziehung, ihre Unterstellung und Arbeitsweise werden gesondert geregelt.

§5

Die Fachkommissionen

(1) Beim Pädagogischen Kreiskabinetts werden für die einzelnen Unterrichtsfächer sowie für den Unterricht in den unteren Klassen und die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Schulhort Fachkommissionen gebildet.

(2) Die Fachkommissionen sind beratende Gremien für alle Fragen des Unterrichts und der Weiterbildung. Sie werden vom Fachberater geleitet, der dabei von einem Mitglied der Fachkommission — dem Sekretär — unterstützt wird.

(3) Die Mitglieder der Fachkommissionen wirken bei der Einschätzung der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit, informieren über Probleme der Lehrer bei der praktischen Gestaltung des Unterrichts und unterbreiten Vorschläge zur weiteren Arbeit mit den Lehrern. Sie unterstützen die Planung sowie die inhaltliche und methodische Vorbereitung und Gestaltung der Weiterbildung der Lehrer ihres Faches in Fachkursen. Sie werten die Erfahrungen erfolgreicher Lehrer aus und nehmen aktiv an der Arbeit der Fachzirkel sowie an anderen Formen des Erfahrungsaustausches teil.

(4) Es wird eine Kommission für Vorschulerziehung gebildet. Sie wirkt vor allem bei der Weiterbildung der Kindergärtnerinnen mit.

(5) Über die Bildung weiterer zeitweiliger oder ständiger Arbeitsgremien im Pädagogischen Kreiskabinetts entscheidet der Kreisschulrat.

§6

Die weiteren Mitarbeiter des Pädagogischen Kreiskabinetts

(1) Der Mitarbeiter für Weiterbildung unterstützt den Direktor des Pädagogischen Kreiskabinetts bei der Planung und Organisation der Weiterbildung in Kursen und des Erfahrungsaustausches.

(2) Für die ordnungsgemäße Führung und Verwaltung der Bibliothek und des „Kabinetts der guten Erfahrungen“ werden ehrenamtliche Mitarbeiter gewonnen und eingesetzt bzw. andere Mitarbeiter des Kabinetts damit beauftragt. Das „Kabinetts der guten Erfahrungen“ ist eine Sammlung und Ausstellung von Aufzeichnungen über gute Erfahrungen der Pädagogen des Kreises (pädagogische Lesungen, Erfahrungsberichte, Beispiele für zweckmäßige Planung und Vorbereitung des Unterrichts, Darstellung methodischer Lösungen für bestimmte Stoffgebiete, selbstgefertigte didaktische Hilfsmittel).